



STATUTEN

DES VEREINS „JUGEND- UND KULTURVEREIN ALLESCLUB“

1. Prämisse

Die in dieser Satzung durchgängig gewählte männliche Form umfasst auch Mitglieder anderen Geschlechts, kann frei durch die weibliche Form ausgetauscht werden und dient der leichteren Lesbarkeit des Textes.

2. Name, Sitz und Rechtsform

Der Verein trägt den Namen „Jugend & Kulturverein Allesclub“, in Kurzform „Allesclub“, und ist ein nicht anerkannter Verein privaten Rechts mit Sitz in Kastelruth, Italien.

3. Zweck

Der Verein ist apolitisch und konfessionsübergreifend tätig. Er hat folgende Ziele, die er vornehmlich auf dem Gebiet der Gemeinden Kastelruth und Völs verfolgt, wobei die nachstehende Reihung keinerlei Vorzug eines Ziels vor einem anderen begründet:

- das gegenseitige Verständnis, den Zusammenhalt und die Bereitschaft zur Zusammenarbeit zwischen Jugendlichen, auch kulturübergreifend, zu fördern;
- Kontakte unter den Jugendlichen und zu jugendrelevanten Dritten aufzubauen und zu pflegen;
- die Interessen der Jugendlichen zu vertreten und zur Lösung von jugendspezifischen Fragen und Problemen beizutragen;
- den Jugendlichen Entfaltungsmöglichkeiten zu bieten sowie durch Persönlichkeitsbildung zu einer selbständigen Lebensweise zu verhelfen;
- auch in Zusammenarbeit mit anderen Organisationen jugendgerechte Aktionen und Veranstaltungen, z.B. Sportveranstaltungen, Konzerte, Filmprojektionen, Partys, Bildungs- und kulturelle Angebote, Persönlichkeitsbildung, Artistenförderung, Spiele, Bibliotheken, Theater, zu planen und durchzuführen;
- die Jugendlichen bei Planung und Durchführung eigener Aktionen und Veranstaltungen, darunter auch der Medienarbeit in Text, Bild und Ton), zu fördern und zu unterstützen, und dies auch im Umgang mit Behörden und Dritten;
- kulturelle und freizeitorientierte Jugendarbeit zu unterstützen und in der Planung und Umsetzung beratend tätig zu sein;
- den Jugendlichen Zugang zu verschiedenen Medien (z.B. Internet, Zeitungen und



Zeitschriften, Rundfunk) zu verschaffen.

Insgesamt kann der Verein alle Maßnahmen ergreifen, die den Vereinszweck direkt oder indirekt erfüllen oder jedenfalls darauf abstellen, Offenheit für und unter den Jugendlichen, gegenseitige Toleranz und das Akzeptieren unterschiedlicher Meinungen zu fördern.

4. Gemeinnützigkeit

Der Verein ist im Bildungs- und Ausbildungsbereich, und übt dabei auch mit Bildungsabsicht kulturelle Tätigkeiten sozialen Zuschnittes aus. Weiters kümmert sich der Verein um die Organisation von kulturellen Veranstaltungen von sozialem Interesse (*„educazione, istruzione e formazione professionale nonché attività culturali di interesse sociale con finalità educativa“* und *„organizzazione e gestione di attività culturali, artistiche o ricreative di interesse sociale“*, je im Sinne von Art. 5 GvD Nr. 117/2017, Abs. 1, Buchstaben d) und i)).

Der Verein arbeitet ohne jegliche Gewinnabsicht. Die Leistungen der Mitglieder werden ehrenamtlich erbracht und die Ämter im Verein werden ehrenamtlich ausgeübt. Mit Ausnahme jener eventuellen Mitglieder des Kontrollorgans, die die Voraussetzungen gemäß Art. 2397 Abs. 2 ZGB aufweisen, kann den Mitgliedern der Vereinsorgane lediglich der Ersatz der bei der Ausübung ihrer Funktionen tatsächlich entstandenen und dokumentierten Kosten zugestanden werden.

Das Vereinsvermögen und dessen Einkünfte jeglicher Art sind im Sinne und nach Maßgabe von Art. 8 GvD Nr. 117/2017 ausschließlich der statutarischen Tätigkeit vorbehalten, um auf diese Weise staatsbürgerliche, solidarische und gemeinnützige Ziele zu erreichen.

So weit dies nicht gesetzlich erlaubt sein sollte, ist es dem Verein im Sinne und nach Maßgabe von Art. 8 GvD Nr. 117/2017 untersagt, direkt oder indirekt Gewinne oder Reservefonds oder andere Vermögenswerte auszuschütten.

Der Verein erbringt seine Leistungen auch zugunsten von Personen, welche nicht Mitglieder des Vereins sind.

Bei Auflösung des Vereins gelten die Vorgaben nach Art. 14.1 dieser Satzung.

Die Mitglieder des Ausschusses werden demokratisch aus den Reihen der Mitglieder gewählt und üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Die ehrenamtliche Tätigkeit des Vereins wird vorwiegend durch die ehrenamtlich tätigen Mitglieder ausübt, und die ehrenamtliche Tätigkeit überwiegt in jedem Fall gegenüber der lohnabhängigen und/oder der freiberuflichen Tätigkeit.

Die Anzahl der eingesetzten entlohnten Arbeitskräfte darf maximal halb so hoch sein wie die Anzahl der für den Verein tätigen Freiwilligen.



5. Vermögen

Das Vermögen des Vereins besteht aus beweglichen und allfälligen unbeweglichen Gütern und speist sich aus:

- Mitgliedsbeiträgen
- Einkünften aus der Vereinstätigkeit
- Spenden, Schenkungen, Erbschaften und Vermächtnissen
- Beiträgen Dritter, darunter auch der öffentlichen Hand
- Einkünften anderer Natur.

6. Dauer und Geschäftsjahr

Die Dauer des Vereins ist auf unbestimmte Zeit festgesetzt.

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

7. Mitglieder

7.1 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen Personen ab dem vollendeten elften Lebensjahr offen, die sich dazu verpflichten, die Satzung und die eventuell erlassene Geschäftsordnung und/oder Durchführungsbestimmungen vorbehaltlos einzuhalten und einen Aufnahmeantrag stellen.

Als Zielgruppe betrachtet der Verein die in den Gemeinden Kastelruth und Völs ansässigen oder dort schulisch oder arbeitsmäßig beschäftigten Jugendlichen.

Aufnahmeanträge sind an den Ausschuss zu richten. Dem Ausschuss steht es frei, Aufnahmeanträge anzunehmen oder, begründet, abzulehnen. Gegen die Ablehnung kann binnen 30 Tagen ab Mitteilung derselben Berufung beim Schiedsgericht eingereicht werden.

Ein Aufnahmeantrag kann frühestens ein Jahr nach erfolgter Ablehnung erneut gestellt werden.

Sofern ein Mitgliedsbeitrag festgesetzt werden sollte, wird die Aufnahme erst nach Bezahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.

Mitgliedern kann für besondere Dienste die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

7.2 Rechte der Mitglieder

Volljährige Mitglieder haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung. Die Rechte der minderjährigen Mitglieder werden über deren Erziehungsberechtigte ausgeübt.

Mitglieder haben das Recht, an der Willensbildung des Vereins mitzuwirken und alle Dienste und Leistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen und deren Einrichtungen weisungs- und bestimmungsgetreu zu nutzen.

Das passive Wahlrecht kann ausschließlich von volljährigen Mitgliedern ausgeübt werden.



7.3 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht, den etwaig festgesetzten Mitgliedsbeitrag innerhalb 31. Januar eines jeden Jahres zu bezahlen. Tritt ein Mitglied während des laufenden Jahres ein, ist jedenfalls der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

Die Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren und sich an dessen Satzungen, an Geschäftsordnungen und/oder Durchführungsbestimmungen, sofern erlassen, sowie Beschlüsse zu halten.

7.4 Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt, durch Ausschluss oder, sofern festgesetzt, durch Nichtbezahlung des Mitgliedsbeitrages innerhalb des betreffenden Geschäftsjahres. Wird der Mitgliedsbeitrag im Laufe eines Geschäftsjahres erst nach dem 31. März entrichtet, ruhen die Mitgliedsrechte bis zur etwaigen Zahlung des Mitgliedsbeitrages oder bis zum Ausschluss wegen Nichtzahlung mit Ende des betreffenden Geschäftsjahres.

Der freiwillige Austritt ist jederzeit mit sofortiger Wirkung möglich und dem Ausschuss schriftlich mitzuteilen.

Der Ausschuss kann ein Mitglied wegen Missachtung der Satzung, der Geschäftsordnung und/oder Durchführungsbestimmungen, sofern erlassen, oder der Beschlüsse der Vereinsorgane vom Verein ausschließen oder weil das Mitglied den Ruf und das Ansehen des Vereins schädigt oder dessen Zielsetzungen entgegenarbeitet oder die von der Satzung vorgesehenen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Gegen den Beschluss des Ausschusses kann das betroffene Mitglied binnen 30 Tagen ab Mitteilung desselben Berufung beim Schiedsgericht einlegen.

8. Organe

8.1 Organe

Die Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Ausschuss
- der Präsident und sein Stellvertreter
- der Rechnungsprüfer
- das Schiedsgericht

8.2 Amtsdauer

Die Mitglieder des Ausschusses und der Rechnungsprüfer bleiben zwei Jahre im Amt und sind unmittelbar wiederwählbar.



9. Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Jedes Mitglied verfügt bei der Mitgliederversammlung über ein Stimmrecht. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. Vertretungen sind nicht zugelassen.

9.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung kann in ordentlicher und außerordentlicher Sitzung zusammentreten und wird vom Ausschuss je nach Bedarf einberufen.

Die Einberufung erfolgt mindestens 10 Tage vor Abhaltung derselben mit Bekanntgabe des Datums, des Ortes und der Tagesordnung, zumindest durch Aushang im Schaukasten des Vereins.

Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich einberufen. Darüber hinaus hat der Ausschuss die Mitgliederversammlung auf begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel (1/10) der Mitglieder einzuberufen.

9.2 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in erster Einberufung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

In zweiter Einberufung, die innerhalb eines Monats nach der ersten erfolgen muss, ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

9.3 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

- a) die Wahl des Ausschusses und des Rechnungsprüfers;
- b) die Genehmigung von Haushaltsvoranschlag und Jahresabschlussrechnung, der Geschäftsordnung und der Durchführungsbestimmungen;
- c) die Entlastung des Ausschusses;
- d) die Festlegung allgemeiner Richtlinien und Programme für das Tätigkeitsjahr;
- e) Entscheidungen über alle weiteren Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich in die Zuständigkeit anderer Vereinsorgane fallen.

9.4 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Zur Abänderung der Satzung bedarf es jedenfalls der Zustimmung von zwei Dritteln (2/3) der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben oder in geheimer Wahl, sofern dies von



wenigstens einem Zehntel (1/10) der anwesenden Mitglieder gewünscht wird.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift geführt, welche vom Vorsitzenden und vom Schriftführer unterzeichnet wird.

9.5 Vorsitz und Stimmzähler

Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der Präsident des Vereins und bei seiner Abwesenheit sein Stellvertreter, es sei denn, die Mitgliederversammlung sollte es für notwendig erachten, einen Vorsitzenden der Mitgliederversammlung zu wählen.

Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Stehen Wahlen an, ernennt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter und die Stimmzähler, welche das zu erstellende Wahlprotokoll unterzeichnen.

10. Ausschuss

Der Ausschuss ist das vollziehende Organ des Vereins und besteht aus sechs bis zehn Mitgliedern, die direkt von der Mitgliederversammlung gewählt werden, welche vorab entscheidet, aus wie vielen Mitgliedern der Ausschuss von Mal zu Mal besteht.

Es steht dem Ausschuss frei, Beiräte zu kooptieren, welche jedoch kein Stimmrecht haben.

Der Ausschuss besteht aus

- a) dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter;
- b) dem Schatzmeister;
- c) dem Schriftführer;
- d) den einfachen Ausschussmitgliedern;
- e) den etwaigen kooptierten Beiräten.

Eine Person kann innerhalb des Ausschusses mehrere Funktionen innehaben, hat aber immer nur ein Stimmrecht.

10.1 Wahlen des Ausschusses

Die Mitgliederversammlung wählt den Ausschuss in einem einzigen Wahlgang.

Im Anschluss daran wählt der Ausschuss unter sich Vorsitzenden, Stellvertreter, Schatzmeister und Schriftführer.

Erhalten zwei oder mehrere Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so entscheidet eine Stichwahl.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 9.4.

Scheidet ein Ausschussmitglied vor Ablauf der Amtsdauer aus, so rückt der erste Nichtgewählte nach. Der Nachgerückte verfällt gleichzeitig mit dem gesamten Ausschuss. Sinkt die Anzahl der Ausschussmitglieder um mehr als die Hälfte, haben die verbliebenen



Ausschussmitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Neuwahl des gesamten Ausschusses einzuberufen und dürfen ab dem Zeitpunkt, zu welchem ihre Anzahl unter die Mindestzahl gesunken ist, nur noch ordentliche Verwaltungshandlungen setzen.

10.2 Aufgaben und Beschlussfassung des Ausschusses

Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- a) Ausübung jeglicher Befugnisse zur Erreichung der Zielsetzung laut Art. 3 dieser Satzung, mit Berücksichtigung der Zuständigkeiten, die der Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- b) Durchführung der von der Mitgliederversammlung erteilten Richtlinien und getroffenen Beschlüsse;
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern und Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- d) Festlegung des Mitgliedsbeitrages, auch in Form eines in einem Mal für mehrere Jahre zu entrichtenden Betrages;
- e) Erstellung des Haushaltsvoranschlages und der Jahresabschlussrechnung samt Bilanz;
- f) Erstellung einer allfälligen Geschäftsordnung und/oder Durchführungsbestimmungen zur Satzung;
- g) Einstellen und Kündigen von lohnabhängigen und/oder anderweitig zu entgeltenden Mitarbeitern;
- h) Einsetzen und Auflösen von Arbeitskreisen und sonstig beratenden Gremien.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Die Einladungen zu den Sitzungen sind den Mitgliedern des Ausschusses unter mit Angabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vor den jeweiligen Sitzungen schriftlich, auch via elektronischer Post, bekanntzugeben.

Über den Verlauf der Sitzungen wird ein Protokoll geführt, welches vom Schriftführer und vom Präsidenten zu unterzeichnen ist.

11. Präsident

Der Präsident vertritt den Verein nach außen und ist der gesetzliche Vertreter desselben. Bei Verhinderung wird er durch den Stellvertreter ersetzt.

Der Präsident kann unaufschiebbare Entscheidungen selbst und ohne Beschluss des jeweils zuständigen Organs treffen, wenn eine Einberufung des zuständigen Organs zeitlich nicht möglich ist, muss derartige Dringlichkeitsentscheidungen dem betreffenden Organ aber in einer



so rasch als möglich einzuberufenden Sitzung zur Genehmigung vorlegen.

12. Rechnungsprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen Rechnungsprüfer.

Dem Rechnungsprüfer obliegt die Überprüfung der Jahresabschlussrechnung sowie die Kontrolle der Geschäfts- und Finanzgebarung des Vereins.

Der Rechnungsprüfer berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.

13. Schiedsgericht

Die Mitglieder sind dazu verpflichtet, alle Streitfälle, die sich aus dem Mitgliedsverhältnis und/oder der Auslegung von Satzung, etwaigen Durchführungsbestimmungen sowie Beschlüssen von Verein und Organen ergeben, der ausschließlichen und endgültigen Entscheidung des Schiedsgerichtes zu übergeben.

Das Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, die wie folgt bestellt werden:

- Jede Partei bestellt in der Klage und in der Klagebeantwortung einen Schiedsrichter. Sind mehr als zwei Parteien am Verfahren beteiligt und erzielen sie über die Bestellung eines oder beider Schiedsrichter keine Einigung, so werden der oder die fehlenden Schiedsrichter über Antrag der beflusseneren Partei vom Präsidenten des Landesgerichtes Bozen bestellt;
- wird die Namhaftmachung von einer, mehreren oder allen Parteien nicht vorgenommen, und fehlen aus diesem Grund einer oder beide Schiedsrichter, so werden der oder die fehlenden Schiedsrichter auf Antrag der beflusseneren Partei vom Präsidenten des Landesgerichtes Bozen bestellt;
- der dritte Schiedsrichter, der die Aufgabe des Senatsvorsitzenden übernimmt, muss Jurist sein und wird von den beiden Parteienschiedsrichtern im Einverständnis ernannt, oder, in Ermangelung eines solchen, auf Antrag der beflusseneren Partei vom Präsidenten des Landesgerichtes Bozen.

Das Schiedsgericht entscheidet, im Sinne von Art. 808-ter der italienischen Zivilprozessordnung und in ausdrücklicher Abweichung von Art. 824-bis derselben, als freies Schiedsgericht und nach Billigkeit. Es ist an keine Formvorschrift gebunden, hat den Parteien aber jedenfalls gleichberechtigt Fristen für schriftliche Stellungnahmen einzuräumen.

Das Verfahren wird in deutscher Sprache abgewickelt, und das Schiedsgericht hat seinen Sitz in Bozen.

Unbeschadet der vorstehenden Absätze dieses Artikels gilt jedenfalls der Gerichtsstand Bozen für vereinbart. Dem Verein steht es trotz dieser Schiedsklausel frei, Forderungen, Gegenforderungen und Einwendungen entweder vor dem Schiedsgericht oder vor dem



zuständigen ordentlichen Gericht geltend zu machen.

14. Auflösung und Schlussbestimmungen

14.1 Auflösung des Vereins

Das bei Auflösung des Vereines anfallende Vermögen, im Sinne einer von der Vollversammlung zu treffenden Entscheidung, einer Organisation mit gleicher oder ähnlicher Tätigkeit zu übertragen.

14.2 Schlussbestimmungen

Auf alle von den Satzungen nicht oder nicht vollständig geregelten Fälle findet italienisches Recht Anwendung.